

**Ordnung**  
**des**  
**Instituts für Bildungs- und Versorgungsforschung im**  
**Gesundheitsbereich (InBVG)**  
**der Fachhochschule Bielefeld vom 1. Februar 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S.474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S.90), hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

**§ 1 Rechtsstellung und Grundsätze**

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut für Bildungs- und Versorgungsforschung im Gesundheitsbereich (InBVG)“.
- (2) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fachhochschule Bielefeld. Es versteht sich als zur Zusammenarbeit mit den einzelnen an der Hochschule vertretenen Disziplinen und den Organen der Hochschule verpflichtet.
- (3) Das Institut finanziert sich über die von der Hochschule zugewiesenen Personal- und Sachmittel sowie über projektbezogene Drittmittel. Die Verwaltung der Mittel erfolgt unter der haushaltsrechtlichen Gesamtverantwortung des Vizepräsidenten für Forschung ausschließlich durch das Dezernat IV nach Maßgabe der einschlägigen hochschulrechtlichen Obliegenheit der Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung nach § 19 Abs. 1 HG. Davon unberührt bleibt die inhaltliche Verantwortung des forschenden Hochschulmitglieds gegenüber der Drittmittelgeberin oder dem Drittmittelgeber für die zweckentsprechende Verwendung der von dem Dezernat freigegebenen Drittmittel gemäß den für das jeweilige Forschungsprojekt bilateral getroffenen Absprachen. Das forschende Hochschulmitglied ist der Drittmittelgeberin oder dem Drittmittelgeber nach Maßgabe des Satzes 3 zur Rechenschaft verpflichtet.
- (4) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Das Institut fördert aus dem zur Verfügung stehenden Budget die Forschung in der Lehrereinheit Pflege und Gesundheit im Themenfeld Bildung und Versorgung mit den Forschungsbereichen:
  - AG 1: Professionsforschung im Berufsbereich Gesundheit;
  - AG 2: Lehr-/Lernforschung im Berufsbereich Gesundheit;
  - AG 3: Versorgungsforschung / Klinische Forschung ;
  - AG 4: Institutionsforschung.

- (2) Zielsetzung des Instituts ist die Profilbildung der Fachhochschule Bielefeld im Bereich der Gesundheits- und Pflegewissenschaft sowie der Berufspädagogik für Gesundheitsberufe, insbesondere im Bereich der Forschungsförderung an der Lehreinheit Pflege und Gesundheit. Dies beinhaltet insbesondere die Unterstützung bei der Antragstellung und gegebenenfalls bei der Durchführung von Forschungsprojekten, der Anbahnung, Unterstützung und Pflege von Forschungs Kooperationen, der Netzbildung mit anderen Forschungseinrichtungen und der Praxis sowie beim Transfer von Projektergebnissen.
- (3) Das Institut organisiert den regelmäßigen fachlichen Austausch der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über den Stand ihrer Forschungsprojekte. Es werden gemeinsame Fachtagungen veranstaltet. Die gemeinsame Arbeit aller beteiligten Professorinnen und Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird koordiniert und unterstützt durch die Arbeit der Geschäftsstelle.
- (4) Das Institut erarbeitet ein strukturiertes Qualifizierungsprogramm zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung. Es kann dabei mit anderen Hochschulen etwa im Rahmen von Doktoranden- und Graduiertenkollegs zusammenarbeiten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Instituts sind Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Bielefeld, die Forschung im Rahmen des Themenfeldes betreiben und/oder aktiv an den Aufgaben des Instituts mitwirken und die in Forschungsprojekten sowie in der Geschäftsstelle des Instituts beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die Lenkungsgruppe (§ 5) für die Dauer von vier Jahren festgestellt und kann jeweils um weitere drei Jahre verlängert werden.

### **§ 4 Organisation**

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt - unter Beachtung der Vorgaben des § 29 HG NRW - der Lenkungsgruppe (§ 5) und der oder dem von dieser gewählten Vorsitzenden (§ 6).
- (2) Zur Ermöglichung einer koordinierten Forschungstätigkeit des Instituts werden unterhalb der Ebene der Lenkungsgruppe ständige Arbeitsgruppen im Sinne des § 2 Abs. 1 gebildet. Das Nähere zu der Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder beschließt die Lenkungsgruppe.
- (3) Die Arbeit des Instituts wird unterstützt durch die Arbeit einer Geschäftsstelle (§ 7).

### **§ 5 Lenkungsgruppe**

- (1) Die Lenkungsgruppe leitet das Institut. Ihr gehören alle im Institut beteiligten Professorinnen und Professoren sowie eine Person an, die aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Forschungsprojekte gewählt wird und diese Gruppe vertritt; zugleich wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt, der diese Person im Falle der Abwesenheit vertritt.
- (2) Die Lenkungsgruppe entscheidet insbesondere über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftplans, die

Förderung einzelner Projekte sowie über die personellen Ressourcen und stimmt die strategische Ausrichtung des Instituts sowie die Forschungsaktivitäten der Arbeitsgruppen im Hinblick auf eine strategische Weiterentwicklung der Forschungsaktivitäten der Hochschule aufeinander ab. Die Lenkungsgruppe tagt nicht öffentlich. Durch Beschluss kann die Lenkungsgruppe die Teilnahme von Gästen zulassen. Gäste haben in der Lenkungsgruppe ein Rede-, aber kein Stimmrecht.

- (3) Die Einladung zu den Sitzungen der Lenkungsgruppe erfolgt unter Beifügung eines Vorschlages für die Tagesordnung zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. (4) Über die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung abgestimmt.
- (5) Die Lenkungsgruppe ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Sitzung mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Ein schriftliches Votum von abwesenden Mitgliedern, das im Vorfeld bei der Geschäftsstelle eingegangen ist, wird bei der Beschlussfassung berücksichtigt.
- (6) Über die Sitzung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt. Über das Protokoll wird in der jeweils nächsten Sitzung abgestimmt.

### **§ 6 Vorsitzende oder Vorsitzender**

- (1) Die Lenkungsgruppe wählt aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte gemeinsam mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Instituts in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie oder er wirkt auf eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Leitungsorganen der dezentralen Organisationsebene und dem Präsidium hin.
- (3) Die oder der Vorsitzende vertritt das Institut nach außen (die Vorschrift des § 18 Abs. 1 Satz 1 HG bleibt hiervon unberührt).

### **§ 7 Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle führt das Tagesgeschäft des Institutes. Aufgabe der Geschäftsstelle ist es insbesondere,
  - a. die Strategieplanung der Lenkungsgruppe umzusetzen,
  - b. die Lenkungsgruppensitzungen in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden zu organisieren, zu moderieren und das Protokoll zu erstellen,
  - c. die Forscherinnen und Forscher bei der Beantragung und Durchführung von Forschungsprojekten zu unterstützen,
  - d. für die Lenkungsgruppe die jährliche Berichtserstellung für das Präsidium zu gewährleisten,
  - e. das Finanzmanagement des Instituts sicherzustellen, insbesondere auch eine Abzweigungsvereinbarung mit der Hochschulverwaltung nach § 7 Abs. 2 abzuschließen.
  - f. Netzwerkpflege und Öffentlichkeitsarbeit sicher zu stellen,

- g. die Projektvernetzung und Projektkommunikation sicher zu stellen, insbesondere auch eine ständige Übersicht über die laufenden Projekte zu gewährleisten.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle müssen den personellen Ressourcen entsprechend ausgestaltet werden.

(2) Der Geschäftsstelle gehören an

- a. eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer;
- b. eine Forschungsreferentin oder ein Forschungsreferent;
- c. gegebenenfalls eine Institutsreferentin oder ein Institutsreferent.

Auf Beschluss der Lenkungsgruppe können weitere Stellen in der Geschäftsstelle eingerichtet werden.

- (3) Der Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer koordiniert.
- (4) Alle Mitglieder der Geschäftsstelle sind zum strikten Stillschweigen über die ihnen in Durchführung ihrer Aufgaben bekannt gewordenen Sachumstände und Arbeitsergebnisse verpflichtet, soweit nicht die oder der Vorsitzende oder das Präsidium ein Recht auf eine Mitteilung haben.

### **§ 8 Änderungen der Ordnung**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Lenkungsgruppe kann auf der Grundlage eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder der Lenkungsgruppe beim Präsidium eine Änderung der Ordnung des Instituts beantragen.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Ordnung wird erlassen auf Grund des Beschlusses des Präsidiums vom 16. Januar 2013; sie wird im „Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben.

Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Bielefeld, den 1. Februar 2013

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff  
Präsidentin